

---

---

## Amtliche Bekanntmachungen

---

---

### Die Gemeindekasse

weist darauf hin, dass zum 01. Dezember 2005 die 4. Vorauszahlung für die Wasser-/Abwassergebühren fällig wird. Wir bitten um termingerechte Bezahlung!

### Umbau Telefonanlage Rathaus

Am Mittwoch, den 23. Nov. erfolgt im Rathaus Großrinderfeld der Umbau der Telefonanlage. Hierbei werden zeitweise Verbindungsstörungen auftreten.

### Bürgersprechstunde im OT Ilmspan

Die Bürgersprechstunde des Bürgermeisters im OT Ilmspan findet am Montag, den 28.11.2005, 16.00 – 18.00 Uhr im Gemeindezentrum (Sprechzimmer) statt.

Anmeldungen können unter Tel.: 09349/92010 vorgemerkt werden.

Vorankündigung für weitere Bürgersprechstunden

OT Gerchsheim, Montag, 12.12.2005 16.00 – 18.00 Uhr ( Rathaus)

OT Schönfeld, Montag, 19.12.2005 16.00 – 18.00 Uhr

(Schule)

### Vorankündigung

#### Umleitung Autobahnverkehr „A 81 „

Voraussichtlich in der Zeit von Montag, 28.11.2005 (ab Mittag) bis Sonntag, 04.12.2005 wird die Autobahnauffahrt Tauberbischofsheim zur BAB 81 saniert und für den Fahrzeugverkehr wie folgt gesperrt:

1. die Auffahrt in Richtung Würzburg

2. die Abfahrt aus Richtung Würzburg

Die Auffahrt in Richtung Heilbronn und die Abfahrt aus Richtung Heilbronn ist von der Sperrung nicht betroffen und kann uneingeschränkt genutzt werden.

Der gesamte Auffahrtsverkehr in Richtung Würzburg und Abfahrtsverkehr aus Richtung Würzburg wird während der Sperrung auf die Anschlussstelle Gerchsheim der BAB 81 verlegt. Insbesondere in der morgendlichen Verkehrsspitze von 6.00 - 9.00 Uhr und der abendlichen Verkehrsspitze von 15.00 - 18.00 Uhr ist mit deutlich mehr Verkehr auf der L 578 und somit in der Ortsdurchfahrt Großrinderfeld zu rechnen.

Wir bitten diesbezüglich um Beachtung und ggf. Kindergarten- und Schulkinder besonders zu informieren bzw. anzuleiten.

Die Gemeinde Großrinderfeld beabsichtigt die Umleitung des Verkehrs aus der Raumschaft (Mittleres Taubertal und Raum Würzburg) für eine PR Aktion für den Standort Gemeinde Großrinderfeld zu nutzen. Wer, insbesondere Gewerbetreibende und Handel, daran Interesse hat bzw. sich daran beteiligen will, sollte dies baldmöglichst gegenüber dem GewerbeVerein bzw. der Gemeindeverwaltung kund tun, damit gemeinsam und kurzfristig mögliche Maßnahmen besprochen werden können.

### Sanierungsgebiete

- im OT Großrinderfeld nach der Stadtsanierung

und

- im OT Gerchsheim nach MELAP

Gültig jeweils innerhalb der festgelegten Flächenkulissen.

Hinweise für die Sanierungsgebiete.

### **Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB**

Mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB sollen die Voraussetzungen für die Durchführung einer zügigen Sanierung verbessert werden.

Die §§ 144, 145 BauGB regeln die besondere sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht für bestimmte Maßnahmen.

Gem. §142 BauGB kann in der Sanierungssatzung auch die Genehmigungspflicht teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden.

„Die Genehmigungspflicht ...räumt der Gemeinde die Möglichkeit ein, auf die Durchführung städtebaulich bedeutsamer Veränderungen Einfluss zu nehmen oder sie, soweit es erforderlich ist, zu verhindern.“ ( Schroeter, Kommentar zum BauGB 5. Auflage 1992 )

Die Genehmigungspflicht tritt an die Stelle der folgenden Vorschriften, die in dem förmlich festgelegten Gebiet keine Anwendung finden:

Als Folge der verbindlichen förmlichen Festlegung treten – zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der Sanierung – spezielle Vorschriften in Kraft. Von besonderer Bedeutung sind hierbei:

- **Veränderungssperren** nach § 14 BauGB treten außer Kraft
- **Bescheide über die Zurückstellung** von Baugesuchen nach § 15 Abs.1 BauGB werden unwirksam
- Die Vorschriften der §§ 14 bis 21 BauGB (Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen, Teilungsgenehmigungen) sind nicht mehr anwendbar.
- Die Gemeinde hat ein **Vorkaufsrecht** beim Kauf von unbebauten und bebauten Grundstücken, sofern diese für die Sanierung benötigt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist allerdings nur im Rahmen der im Baugesetzbuch genannten Voraussetzungen möglich. Dabei ist insbesondere die Rechtfertigung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Angabe des Verwendungszwecks zwingend erforderlich.
- Zur Sicherung dieses Vorkaufsrechts wird ein entsprechender Sanierungsvermerk in das Grundbuch eingetragen.
- Jedes Vorhaben, das die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage zum Ziel hat und das einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf oder der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist, muss vorher der Gemeinde mitgeteilt und von dieser schriftlich genehmigt werden. Dies gilt auch für jede erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie für den Abriss von baulichen Anlagen.
- Alle Verträge und Vereinbarungen, die sich mit dem Erwerb, der Nutzung, der Veräußerung und mit sonstigen ein Grundstück belastenden Rechten befassen, bedürfen ebenso wie Grundstücksteilungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung.

Die Gemeinde hat bei der Genehmigung allerdings kein freies Ermessen. Eine „Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, die Teilung eines Grundstücks, der Rechtsvorgang oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde“ ( § 145 Abs.2 BauGB).

Mit einem Sanierungsvermerk in das Grundbuch wird sichergestellt, dass die Gemeinde über die o.g. Veränderungen Kenntnis erhält.

Die angesprochenen Regelungen haben u.a. folgende Funktion:

Zum einen entfalten sie für die Zeit unmittelbar nach der förmlichen Festlegung eine Art Sperrwirkung, d.h. sie dienen auch dazu der Gemeinde einen angemessenen Zeitraum für die Verwirklichung der Sanierungsziele zu verschaffen. Für die Konkretisierung der Sanierungsziele steht der Gemeinde allerdings nur ein Zeitrahmen von 4-5 Jahren zur Verfügung. ( siehe: Braam, Stadtplanung, Düsseldorf 1993)

Zum anderen kommt den Regelungen auch eine Schutzfunktion für betroffene Eigentümer, Mieter und Pächter zu, indem Fehlinvestitionen hierdurch verhindert werden können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Eintragung eines Sanierungsvermerks in das Grundbuch für die betroffenen Grundstücke eine Beeinträchtigung des Wertes nicht zu befürchten ist. Vielmehr können sich die auf das Grundstück bezogenen steuerrechtlichen Vergünstigungen auch im Grundstücksverkehr vorteilhaft auswirken. Im Übrigen wird der Sanierungsvermerk nach Abschluss der Sanierung wieder aus dem Grundbuch entfernt.

## **Besonderer Hinweis.**

Mit dem Erlass der Sanierungssatzungen für den OT Großrinderfeld bzw. den OT Gerchsheim und der Festlegung der jeweiligen Sanierungsgebiete erfolgt ein Eintrag in Form des Sanierungsvermerkes im Grundbuch.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Weis

## Bürgermeister

### **Wichtige Mitteilung für alle Wehrpflichtige und freiwilligen Bewerber der Bundeswehr**

Auf Grund der bevorstehenden Auflösung des Kreiswehrrersatzamtes Heilbronn wurden die Zuständigkeiten wie folgt neu geregelt:

Der Main-Tauber-Kreis ist vom Kreiswehrrersatzamt Heilbronn in den Kompetenzbereich des Kreiswehrrersatzamtes Würzburg übergewechselt.

Damit ist das Kreiswehrrersatzamt Würzburg im Bereich des Main-Tauber-Kreises in allen Wehrpflichtangelegenheiten (Musterung, Einberufung Grundwehrdienst, Reservistenbetreuung, etc.) zuständig.

Dienstszitz und Anschrift: Kreiswehrrersatzamt Würzburg, Mergentheimer Str. 180, 97084 Würzburg, Tel. 0931/9707-0

### **Bürgerster Ortsteil Großrinderfeld**

Die Berechtigten für einen Bürgerster im Ortsteil Großrinderfeld erhalten ihren Ster wieder zum Vorzugspreis von 35,- €. Wer seinen Ster nicht benötigt, möchte ihn bitte im Rathaus (Frau Reinhart), Tel. 09349/92010 bis 01.12.2005, abmelden.

### **Ärztlicher Notfalldienstplan**

Bereitschaftsdienst von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr und jeweils folgenden Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 08.00 Uhr. An Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages.

19./20.11.2005 Dr. Westphal, Großrinderfeld,

Unteres Tor 10, Tel.: 09349/555 und 0179-5681223

19.11.2005 Apotheke Königshofen, Lauda-Königshofen und St. Martin Apotheke, Königheim

20.11.2005 Franken Apotheke, Tauberbischofsheim

**Zahnärztlicher Notfalldienst über Tel.: 0711/787701**

### **EnBW Stromversorgung:**

Kostenfreie 24-h-Hotline für Stromstörungen

**0800 3629477**

Service-Telefon 0800 99999 66 (Gebührenfrei)

### **Gasversorgung**

### **Stadtwerk Tauberfranken GmbH**

Bereitschaftsdienst: 09343/62560

### **FRAUEN HELFEN FRAUEN**

Notruf und Beratungsstelle für misshandelte Frauen

Tel.: 09341/7778

## **Jubilare**

### **Herzlichen**

### **Glückwunsch**

-

### **Großrinderfeld**

am 25.11. Dürr Maria zum 74. Geburtstag

### **Schönfeld**

am 25.11. Körner Kilian zum 76. Geburtstag

### **Ilmspan**

am 24.11. Wohlfarth Hedwig zum 83. Geburtstag

### **Geburten/Eheschließungen/Sterbefälle**

#### **Geburten:**

am 03.10.2005 *Fatima Dia*; Eltern: Bilal Dia und Amal Dib, wohnhaft in Ilmspan, Schloßwiesen 16

am 24.10.2005 *Felicitas Melanie Plail*; Tochter der Melanie Plail, wohnhaft in Ilmspan, Schönfelder Str. 3

am 27.10.2005 *Luisa Rita Stolzenberger*; Eltern: Michael Stolzenberger und Sabine Stolzenberger geb.

Leuchtweis, wohnhaft in Großrinderfeld, Grabengasse 18

am 31.10.2005 *Paul Luca Schmitt*; Eltern: Peter Schmitt und Silke Hufnagel, wohnhaft in Großrinderfeld, Weinweg 12

am 31.10.2005 *Jona Johannes Breunig*; Eltern: Thomas Breunig und Regina Breunig geb. Popp, wohnhaft in Gerchsheim, Herrenstr. 21